

- 6) Die Wahl der Gemeindevorstände auf länger als sechs Jahre oder auf Lebenszeit bedarf der Zustimmung der Staatsregierung. (Art 91.)
Das Staats-Ministerium ist die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten.

A.

I n s t r u c t i o n

für die Gemeindebehörden, das Verfahren bei Aufstellung und Fortführung der Heberregister für die Beiträge zu den Gemeindelasten betreffend.

§. 1.

Der im Gemeindebezirk liegende Grundbesitz jedes einzelnen Gemeindeangehörigen ist nach den im Gemeindebezirk oder in dessen Umgebung üblichen Verkaufspreisen, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des betroffenen Grundstücks abzuschätzen.

Im Zweifel entscheidet der nachmalstliche Reinertrag.

§. 2.

Verschlossene Güter eines Gemeindeangehörigen werden als ein Ganzes, walzende Grundstücke desselben Besitzers werden besonders abgeschätzt.

§. 3.

Jährliche Zinsen zu Decim vom Hundert von dem auf solche Weise ermittelten Geldwerthe des Grundbesitzes, machen dasjenige Einkommen aus, welches für jeden der Vertheilten in Ansehung seines Grundbesitzes in Ansehung kommt.

§. 4.

Vom Kapitalvermögen jedes Gemeindebürgers und Schutzgenossen kommen dreiprocentige Jahreszinsen in Ansehung, wogegen feste Steuern und Nutzungen mit dem vollen Jahresbetrage als Einkommen in Ansehung zu bringen sind.

§. 5.

Der jährliche Reinertrag, welcher dem einzelnen Gemeindebürger und Schutzgenossen durch Ausübung seines Berufes oder Gewerbes erwächst, ist abzuschätzen und als Einkommen in Ansehung zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß bei Denjenigen, deren Beruf und Gewerbe lediglich in Bewirthschaftung ihres Grundbesitzes besteht, ein besonderer desfalliger Ansehung unterbleibt.

§. 6.

Der auf solche Weise ermittelte Gesamtbetrag des Einkommens eines Jeden der Ver-